



**Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern**

**Reglement über die Spezialfinanzierung**

**Werterhalt Liegenschaften  
des Finanzvermögens**

**vom 11. Dezember 2023**

## Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern gestützt auf

- Art. 87 der Kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (BSG 170.111)

Zweck	<b>Art 1</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 1 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.  <sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird bis max. 20 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens ge- öffnet.  <sup>3</sup> Liegenschaften, welche in absehbarer Zeit veräussert, abgerissen oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, können von der Berechnung für die Einlage und des Maximalbestandes ausgenommen werden.
Entnahme aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2024 in Kraft.

\*\*\*

Das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens liegt vom 10. November bis 11. Dezember 2023 öffentlich auf.

---